

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Februar 2018

Vierfach-Impfstoff für die restliche Impfsaison 2017/2018 auf Sprechstundenbedarfsrezept weiterhin möglich

Die Krankenkassen in Westfalen-Lippe haben eine einheitliche Lösung im Umgang mit dem tetravalenten Grippeimpfstoff für die restliche Impfsaison 2017/2018 gefunden.

Nach angepasster STIKO-Empfehlung für die laufende Saison, gilt für Westfalen-Lippe für die restliche Impfsaison 2017/2018 Folgendes:

Sieht ein Arzt eine tetravalente Grippeimpfung für z.B. Risikogruppen mit medizinischer Indikation als indiziert an, kann der Arzt den Vierfach-Impfstoff wie bisher auch auf Sprechstundenbedarfsrezept verordnen. Dieser wird dann auch von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt, da die Schutzimpfungsrichtlinie für o. g. Risikogruppen auch bisher die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen vorgesehen hat.

Für Personen, die in der laufenden Influenzasaison bereits mit dem trivalenten Impfstoff geimpft wurden, ist eine Nachimpfung mit tetravalentem Impfstoff nicht generell zu empfehlen, sondern eine individuelle Entscheidung insbesondere bei Hochrisikopatienten. Auch für diese medizinisch notwendigen Einzelfälle kann der Impfstoff dem Sprechstundenbedarf entnommen und die Impfziffer 89112 (sonstige Indikationen) angesetzt werden.

Im Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich wirtschaftlich zu bestellen. Wenn abzusehen ist, dass in der Praxis noch mehrere Personen geimpft werden, dann ist die 10er Packung zu bestellen.

Wissenschaftliche Begründung für die Empfehlung des quadrivalenten saisonalen Influenzaimpfstoffs

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2018/Ausgaben/02_18.pdf?blob=publicationFile

Saisonale Influenzaimpfung: Häufig gestellte Fragen und Antworten (inkl. Nachimpfung von Hochrisikopatienten)

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Influenza/faq_ges.html?nn=2375548